

Sanieren ohne Insolvenz! Neuerungen infolge von SanInsFoG und StaRUG

*Krammer Jahn Rechtsanwälte PartG mbB¹
Dipl.-Jur. (Univ.) Simone-Margit Betz, wissenschaftliche Mitarbeiterin*

Bayreuth, den 11. Mai 2021

Inhaltsverzeichnis

I.	Einführung.....	2
II.	Krisenfrüherkennung und Krisenmanagement bei haftungsbeschränkten Unternehmensträgern	2
III.	Präventiver Restrukturierungsplan.....	3
	1. Allgemeine Übersicht über die Bestandteile eines Restrukturierungsplans	3
	2. Gestaltbare Rechtsverhältnisse	3
	3. Gläubigerauswahl	4
	4. Außergerichtliche und gerichtliche Planbestätigung	4
IV.	Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens	5
	1. Übersicht über die einzelnen Instrumente	5
	2. Zugangsvoraussetzung für die Inanspruchnahme der Stabilisierungs- und Restrukturierungsinstrumente.....	5
	3. Restrukturierungs- und Stabilisierungsinstrumente.....	7
V.	Restrukturierungsbeauftragter und Sicherungsmoderation	8
VI.	Haftung der Geschäftsleiter.....	8
VII.	Fazit.....	8

¹ Krammer Jahn Rechtsanwälte PartG mbB, Telemannstr. 1, 95444 Bayreuth, Sitz: Bayreuth, eingetragen im Partnerregister des Amtsgerichts Bayreuth unter PR 41

I. Einführung

Am 01. Januar 2021 trat das Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (SanInsFoG) und mit ihm wesentliche Teile des Gesetzes über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen (StaRUG) in Kraft. Damit kam der deutsche Gesetzgeber seiner Pflicht zur Umsetzung der EU-Strukturierungsrichtlinie (Richtlinie (EU) 2019/1023) ins nationale Recht - beschleunigt durch die COVID-19-Pandemie - nach. Zum ersten Mal in der Geschichte Deutschlands gibt es damit ein gesetzlich geregeltes Sanierungsverfahren im Vorfeld einer Insolvenz. Mit dem StaRUG wird in die Krise geratenen Unternehmen ein präventiver Restrukturierungsrahmen zur Verfügung gestellt, der die Lücke zwischen außergerichtlicher Sanierung und Insolvenz schließen soll. Während eine außergerichtliche Sanierung bisweilen, sofern ein allgemeiner Schuldenschnitt angestrebt wurde, die Zustimmung sämtlicher Gläubiger bedurfte, war die Insolvenz vor allem teuer, stigmatisierend und ging mit einem Kontrollverlust einher. Ziel des StaRUG ist es dagegen, Schuldner und Gläubigern ein Höchstmaß an Flexibilität in Bezug auf Sanierung und Restrukturierung zu gewähren, sodass die Krise weitgehend selbständig auf Basis privatautonomer Entscheidungen bewältigt werden kann. Doch welche Anforderungen stellt das StaRUG nun an Unternehmen in Hinblick auf die Sanierung? Wer hat Zugang zum vorinsolvenzlichen Sanierungsverfahren? Wie ist das Verfahren aufgebaut und für wen lohnt es sich? Was das StaRUG tatsächlich leisten kann, haben wir für Sie analysiert und wollen Ihnen mit diesem kurzen Beitrag, Antworten geben.

II. Krisenfrüherkennung und Krisenmanagement bei haftungsbeschränkten Unternehmensträgern

Mit dem StaRUG soll ein Umdenken in der Unternehmenskultur einsetzen. Die Krise soll als Chance für Restrukturierung und Neuausrichtung begriffen werden und nicht als zwangsläufige Vorstufe einer Pleite. Wirtschaftliche und finanzielle Schwierigkeiten zeichnen sich oftmals bereits zu einem frühen Zeitpunkt ab. Viele Unternehmen reagieren darauf jedoch entweder überhaupt nicht oder aber viel zu spät. Dass die Erfolgsaussichten für eine Rettung des Unternehmens dann eher gering sind, leuchtet ein. Die Reaktionszeit nach den ersten Anzeichen einer Krise ist entscheidend und wirkt sich maßgeblich auf die Sanierungs- und Restrukturierungsfähigkeit des Unternehmens aus. Je eher ein Unternehmen aktiv wird, desto besser stehen die Chancen, Rentabilität wiederherzustellen und eine Insolvenz zu vermeiden. Hier setzt das StaRUG. Es wendet sich zuallererst den Pflichten der Geschäftsleiter in Bezug auf Krisenfrüherkennung und -management zu. Diese waren zwar bereits partiell im geltenden Recht enthalten, sind nun aber einer allgemeinen Regelung im StaRUG, zumindest was haftungsbeschränkte Unternehmensträger anbelangt, zugeführt worden. Nach dem StaRUG sind die Geschäftsleiter verpflichtet, fortlaufend über ggf. bestandsgefährdenden Entwicklungen zu wachen (Krisenfrüherkennung) und geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen, sobald sie bestandsgefährdende Entwicklungen erkennen (Krisenabwehr). Darüber hinaus haben sie im

Krisenfall unverzüglich den Überwachungsorganen des Unternehmens Bericht zu erstatten. Diese Regelungen gelten auch für Gesellschaften, bei denen eine natürliche Person weder unmittelbar noch mittelbar als Gesellschafter haftet. Weitergehende Pflichten von Geschäftsleitern, die sich aus anderen Gesetzen ergeben, wie beispielsweise die Pflicht des Vorstands zur Einberufung einer Hauptversammlung bei einem Verlust in Höhe der Hälfte des Grundkapitals, bestehen weiterhin.

III. Präventiver Restrukturierungsplan

Das Herzstück des StaRUG ist der Restrukturierungsplan. Er ist zwingende Voraussetzung und probates Mittel des Sanierungsverfahrens, bildet er doch die Grundlage für den Eingriff in Rechte und Forderungen von Gläubigern und Anteilseignern. Mit seiner Hilfe kann und soll die Krise weitgehend selbständig auf Basis privatautonomer Entscheidungen bewältigt werden. So muss die Initiative für den Restrukturierungsplan nach der Konzeption des StaRUG vom Schuldnerunternehmen selbst ausgehen, und auch der Restrukturierungsplans anhand der gesetzlichen Vorgaben von diesem ausgearbeitet werden. Erwünscht sind zudem die eigenständige Interaktion des Schuldnerunternehmens mit seinen Gläubigern sowie dessen Verhandlungsführung mit den Gläubigern über den Restrukturierungsplan.

1. Allgemeine Übersicht über die Bestandteile eines Restrukturierungsplans

Der Restrukturierungsplan besteht grundsätzlich aus drei Bestandteilen: einem darstellenden und gestaltendem Teil sowie Anlagen.

a. Darstellender Teil

Im darstellenden Teil werden hauptsächlich Krisenursachen und Gegenmaßnahmen zu deren Bewältigung beschrieben sowie eine Rechnung angestellt, in der die Auswirkungen des Restrukturierungsplans auf die Befriedigungsaussichten der vom Plan betroffenen Gläubiger dargestellt werden.

b. Gestaltender Teil

Der gestaltende Teil beschreibt in umfassender Weise die angestrebten Restrukturierungsmaßnahmen

c. Anlagen

In den Anlagen sind Dokumente zur Überprüfung der Maßnahmen des Restrukturierungsplans für die vom Plan betroffenen Gläubiger anzufügen, wie etwa eine Erklärung zur Bestandsfähigkeit des Schuldnerunternehmens, eine Vermögensübersicht sowie ein Ergebnis- und Finanzplan

2. Gestaltbare Rechtsverhältnisse

Im Rahmen des Restrukturierungsplans gestaltungsfähig sind Forderungen, die gegen den Schuldner begründet sind, sog. Restrukturierungsforderungen, selbst dann, wenn sie bedingt oder noch nicht fällig sind. Darüber hinaus sind Forderungen

gestaltbar, die im Falle einer Insolvenz zu einer Absonderung berechtigten würden. Anteils- und Mitgliedschaftsrechte der am Schuldnerunternehmen beteiligten Personen sind einer Gestaltung ebenso zugänglich. Dabei können alle gesellschaftsrechtlich zulässigen Regelungen getroffen werden. Auch eine Umwandlung der Restrukturierungsforderung in Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte am Schuldnerunternehmen (Schuldenbeteiligungstausch) ist möglich. Allerdings nur mit Zustimmung des betroffenen Gläubigers. Eingriffe in gruppeninterne Drittsicherheiten sind ebenfalls möglich. Dies insbesondere deshalb, um Restrukturierungen innerhalb von Konzernstrukturen zu erleichtern. Sicherheiten, die von einem mit dem Schuldnerunternehmen im Sinne des § 15 AktG verbundenen Unternehmen, wie etwa einer Muttergesellschaft, gestellt werden, können ausweislich des StaRUG in den Restrukturierungsplan einbezogen werden. Ein solcher Eingriff in gruppeninterne Sicherheiten ist allerdings durch eine angemessene Entschädigung zu kompensieren. In Arbeitnehmerforderungen sowie in Rechte von Arbeitnehmern aus betrieblichen Altersversorgungen darf hingegen nicht eingegriffen werden. Einen Personalabbau will das StaRUG nicht ermöglichen. Dies ist auch sinnvoll. Stehen bereits Löhne zur Disposition, so ist die Schwelle zur Insolvenzantragspflicht meist längst überschritten. Werden Entlassungen und Gehaltskürzungen notwendig, so sind diese außerhalb des Restrukturierungsplans zu bewerkstelligen. Das StaRUG bezweckt vor allem die finanzwirtschaftliche Restrukturierung des Unternehmens.

3. *Gläubigerauswahl*

Welche Gläubiger bzw. Gläubigerforderungen das Schuldnerunternehmen in den Restrukturierungsplan einbeziehen bzw. gestalten will, steht grundsätzlich in dessen Ermessen. Allerdings hat die Auswahl nach sachgerechten Kriterien zu erfolgen, die im Restrukturierungsplan einer Erläuterung zugeführt werden müssen.

4. *Außergerichtliche und gerichtliche Planbestätigung*

Das Schuldnerunternehmen kann den Restrukturierungsplan selbst außergerichtlich zur Abstimmung bringen und wirksam werden lassen. Sicherzustellen ist, dass alle Beteiligten vom Inhalt des Planes in Kenntnis gesetzt werden, um eine informierte Entscheidung über die Zustimmung oder Ablehnung des Restrukturierungsplans treffen zu können. Der Restrukturierungsplan wird wirksam, wenn entweder (1) sämtliche Planbetroffenen zustimmen oder (2) die erforderlichen Mehrheiten zustimmen und das Schuldnerunternehmen zugleich den Plan gerichtlich bestätigen lässt. In letztgenanntem Fall wird der Restrukturierungsplan auch gegenüber denjenigen Gläubigern wirksam, die ihre Zustimmung verweigert haben. Somit wird die Gefahr, dass Sanierungsvorhaben am Widerstand einzelner Beteiligter scheitern, die auf ihre Rechte uneingeschränkt und ohne Rücksicht auf die Sanierungslösung beharren, gebannt. Der Restrukturierungsplan kann gegen den Willen von Minderheiten durchgesetzt werden.

Fehler im Rahmen des außergerichtlichen Prozesses der Planabstimmung gehen jedoch zulasten des Schuldnerunternehmens. Dies ist zwar ein Stück weit

bedauerlich, aber letztlich Konsequenz der dem Schuldnerunternehmen eingeräumten Freiheit, den Sanierungsprozess eingeständig zu organisieren und durchzuführen.

Wer sicher gehen will, kann jedoch auch den Weg des gerichtlichen Abstimmungsverfahrens wählen und einen Restrukturierungsbeauftragten bestellen lassen, der über die erforderliche Qualifikation und Erfahrung hinsichtlich der Erstellung eines Restrukturierungsplans und der Durchführung der Abstimmung verfügt.

IV. Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens

1. Übersicht über die einzelnen Instrumente

Das StaRUG stellt die folgenden Instrumente zur nachhaltigen Beseitigung einer drohenden Zahlungsunfähigkeit, die sog. Stabilisierungs- und Restrukturierungsinstrumente, als Verfahrenshilfe zur Verfügung:

- ⊃ Durchführung eines gerichtlichen Planabstimmungsverfahrens (gerichtliche Planabstimmung)
- ⊃ Vorprüfung von Fragen, die für die Bestätigung des Restrukturierungsplans erheblich sind, seitens des Gerichts (Vorprüfung)
- ⊃ Anordnung von Regelungen zur Einschränkung von Maßnahmen der individuellen Rechtsdurchsetzung seitens des Gerichts (Stabilisierung)
- ⊃ Bestätigung des Restrukturierungsplans seitens des Gerichts (Planbestätigung)
- ⊃ Sofern das StaRUG nichts anderes anordnet, können die einzelnen Stabilisierungs- und Restrukturierungsinstrumente seitens des Schuldners unabhängig voneinander in Anspruch genommen werden.

2. Zugangsvoraussetzung für die Inanspruchnahme der Stabilisierungs- und Restrukturierungsinstrumente

a. Drohende Zahlungsunfähigkeit

Das StaRUG macht die drohende Zahlungsunfähigkeit im Sinne der Insolvenzordnung – deren nachhaltige Beseitigung das erklärte Ziel ist – zur Voraussetzung für die Inanspruchnahme der vorbenannten Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens. Die drohende Zahlungsunfähigkeit markiert einen Zustand, in dem der Schuldner voraussichtlich nicht mehr in der Lage sein wird eine bestehenden Zahlungsverpflichtungen im Zeitpunkt ihrer Fälligkeit zu erfüllen. Erfasst wird dabei ein Zeitraum von 24 Monaten im Voraus. Entscheidend ist, ob nach den angebotenen Prognosen der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit wahrscheinlicher ist als deren Ausbleiben. Liegen die Voraussetzungen vor, so kann sich der Schuldner unter den Schutz des präventiven Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens stellen und mit diesem eine Sanierung seines Unternehmens betreiben. Da die drohende Zahlungsunfähigkeit aber auch Insolvenzantragsgrund im Sinne der Insolvenzordnung ist, bleibt es dem Schuldner unbenommen, eine Restrukturierung seines Unternehmens auf Basis eines Eigenantrags im Rahmen eines Insolvenzverfahrens in Angriff zu nehmen.

Mit der Anknüpfung an die drohende Zahlungsunfähigkeit kommt das StaRUG dem Wunsch nach, Instrumente zur Krisenbewältigung frühzeitig zur Verfügung zu stellen, um größtmögliche Erfolge zu erzielen. Der Anknüpfungspunkt der drohenden Zahlungsunfähigkeit führt aber auch vor Augen, dass es nicht Sinn und Zweck des StaRUG ist, rein unternehmerische Umstrukturierungen unter dem Deckmantel der präventiven Stabilisierung und Restrukturierung zu ermöglichen. Die Maßnahmen des StaRUG erlauben einen tiefen Eingriff in Gläubiger- und Eigentümerrechte, die einer Rechtfertigung bedürfen. Erst wenn ein Wettlauf der Gläubiger um die beschränkte Haftungsmasse des Schuldnerunternehmens droht, rechtfertigt sich die Verkürzung von Gläubiger- und Eigentümerrechten im Rahmen des Sanierungsverfahrens nach dem StaRUG, und dies ist regelmäßig erst mit Eintritt der drohenden Zahlungsunfähigkeit der Fall.

Unternehmen, die bereits zahlungsunfähig oder überschuldet sind, bleibt der Zugang zu den Instrumenten des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens verwehrt. Denn im Fall einer Insolvenzreife sind die Interessen aller Gläubiger tangiert und es bedarf eines Gesamtverfahrens zur Bewältigung der eingetretenen Insolvenz. Die Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens, die lediglich eine Teilmenge der Gläubiger betreffen, eignen sich für diese Aufgabe nicht, so die Gesetzesbegründung.

Tritt eine Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit ein, nachdem ein Schuldnerunternehmen bereits Instrumente des präventiven Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens in Anspruch genommen hat, so bedeutet dies nicht zwangsläufig das Scheitern des Sanierungsvorhabens. Während der Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache ist der Schuldner verpflichtet, dem Restrukturierungsgericht den Eintritt von Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung unverzüglich mitzuteilen. Das Restrukturierungsgericht kann dann von der Aufhebung der Restrukturierungssache absehen. Dies ist etwa möglich, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mit Blick auf den erreichten Stand in der Restrukturierungssache offensichtlich nicht im Interesse der Gesamtheit der Gläubiger liegen würde. Von der Aufhebung der Restrukturierungssache kann darüber hinaus auch abgesehen werden, wenn die eingetretene Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung aus der Kündigung oder anderweitigen Fälligestellung einer Forderung resultiert, die nach dem Restrukturierungsplan gestaltet werden soll, sofern das Erreichen des Restrukturierungsziels jedenfalls überwiegend wahrscheinlich ist.

b. Anzeige des Restrukturierungsvorhabens und zuständiges Gericht

Will ein Schuldnerunternehmen die Instrumente des präventiven Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens in Anspruch nehmen, so ist hierfür eine Anzeige beim zuständigen Restrukturierungsgericht von Nöten.

Für Entscheidungen in Restrukturierungssachen ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk ein Oberlandesgericht seinen Sitz hat, als Restrukturierungsgericht für den Bezirk des Oberlandesgerichts ausschließlich zuständig. Ist dieses Amtsgericht nicht für Regelinsolvenzverfahren zuständig, so ist das Amtsgericht zuständig, das für Regelinsolvenzverfahren am Sitz des Oberlandesgerichts zuständig ist. Örtlich

zuständig ist das Restrukturierungsgericht am allgemeinen Gerichtsstand des Schuldners oder aber das Restrukturierungsgericht des Bezirkes, in dem der Mittelpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit des Schuldners liegt.

Mit der Anzeige wird es dem zuständigen Restrukturierungsgericht ermöglicht, sich mit der Sache vertraut zu machen und sich auf spätere Anträge der Schuldnerin vorzubereiten. Zu diesem Zweck sind der Anzeige der Schuldnerin unter anderem der Entwurf eines Restrukturierungsplans oder eines Konzepts sowie eine Darstellung des Sachstands der Verhandlungen mit den Beteiligten beizufügen. Mit ordnungsgemäßer Anzeige wird das Restrukturierungsverfahren sodann rechthängig, was die Einleitung anderer Verfahren gegen den Schuldner sperrt.

c. Restrukturierungsfähigkeit

Auf den präventiven Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen kann grundsätzlich jede insolvenzfähige Person zugreifen. Dies sind vor allem juristische Personen wie GmbHs, AGs und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit wie oHG, KGs und GbRs. Darüber hinaus haben natürliche Personen, soweit sie unternehmerisch tätig sind, Zugriff auf den präventiven Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen.

3. *Restrukturierungs- und Stabilisierungsinstrumente*

Zu den Restrukturierungs- und Stabilisierungsinstrumenten zählen, wie oben bereits erwähnt, die gerichtliche Planabstimmung, die gerichtliche Vorprüfung relevanter Fragen in Bezug auf den Restrukturierungsplan, Stabilisierungsinstrumente und gerichtliche Planbestätigung. Diese sollen im Folgenden kurz erläutert werden.

a. Gerichtliche Planabstimmung

Das Schuldnerunternehmen kann sich für eine gerichtliche Abstimmung über den Restrukturierungsplan entscheiden, für dessen Durchführung das Restrukturierungsgericht zuständig ist. Mit einer gerichtlichen Planabstimmung wird eine erhöhte Rechtssicherheit gegenüber einer vom Unternehmen selbstorganisierten Planabstimmung erreicht.

b. Gerichtliche Vorprüfung

Auf Antrag der Schuldnerin bestimmt das Gericht vor dem Erörterungs- und Abstimmungstermin einen gesonderten Termin zur Vorprüfung des Restrukturierungsplans. Gegenstand der Vorprüfung kann jede Frage sein, die für die Bestätigung des Restrukturierungsplans erheblich ist, insb. (1) ob die Auswahl der Planbetroffenen und deren Gruppeneinteilung rechtmäßig ist, (2) welches Stimmrecht Restrukturierungsforderungen, Absonderungsanswartschaften oder Anteilen zukommt und (3) ob der Schuldnerin die Zahlungsunfähigkeit droht. Das Ergebnis der Vorprüfung fasst das Gericht in einem Hinweis zusammen.

c. Stabilisierung

Soweit es zur Wahrung der Aussichten auf die Verwirklichung des Restrukturierungsziels erforderlich ist, ordnet das Gericht auf Antrag der Schuldnerin an, (1) dass Maßnahmen der Zwangsvollstreckung gegen die Schuldnerin untersagt oder einstweilen eingestellt werden (Vollstreckungssperre) und (2) unter bestimmten Voraussetzungen bewegliche Vermögensgegenstände der Schuldnerin, wie beispielsweise Maschinen, nicht entzogen werden dürfen, da diese zur Fortführung des Unternehmens essentiell sind (Verwertungssperre).

d. Planbestätigung

Auf Antrag der Schuldnerin bestätigt das Gericht den von den betroffenen Restrukturierungsgläubigern angenommenen Plan. Mit dieser Bestätigung treten die im gestaltenden Teil des Plans festgelegten Wirkungen ein. Dies gilt auch im Verhältnis zu Planbetroffenen, die den Plan ablehnten oder an der Abstimmung nicht teilnahmen. Der rechtskräftig bestätigte Restrukturierungsplan hat die Wirkung eines vollstreckbaren Urteils, aus dem die (planbetroffenen) Gläubiger die Zwangsvollstreckung für ihre Forderungen gegen die Schuldnerin betreiben.

V. Restrukturierungsbeauftragter und Sicherungsmoderation

Die Bestellung eines Restrukturierungsbeauftragten seitens des Gerichts ist in einigen wenigen Fällen vorgeschrieben. In allen anderen Fällen ist die Bestellung fakultativ und hängt von einem Antrag des Schuldnerunternehmens ab. Der fakultative Restrukturierungsbeauftragte vermittelt zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern als sachkundige Person bei der Ausarbeitung einer Sanierungslösung.

VI. Haftung der Geschäftsleiter

Wie bereits eingangs erwähnt, etabliert das StaRUG eine Pflicht von Geschäftsleitern zur Krisenfrüherkennung und zum Krisenmanagement bei haftungsbeschränkten Unternehmensträgern. Sobald das Restrukturierungsvorhabens beim Restrukturierungsgericht seitens des Schuldnerunternehmens angezeigt wurde, muss die Geschäftsleitung die Restrukturierungssache mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Sanierungsgeschäftsführers betreiben und Maßnahmen unterlassen, die das Restrukturierungsziel gefährden. Die Interessen der Gesamtheit der Gläubiger sind zu wahren. Schadenersatzansprüche gegen die Geschäftsleitung bei Pflichtverletzung kann das Schuldnerunternehmen selbst gegen die Geschäftsleiter geltend machen, nicht aber die Gläubiger.

VII. Fazit

Der Gesetzgeber hat mit dem StaRUG einen Baukasten zur Verfügung gestellt, mit dessen Hilfe an verschiedenen Stellschrauben gedreht werden kann. Das zur Verfügung gestellte Verfahren hat vor allem eine Restrukturierung der Passivseite, d.h.

Sanieren ohne Insolvenz!

eine Neuordnung der Unternehmensverbindlichkeiten im Blick und eignet sich in diesem Zusammenhang besonders für größere Unternehmen und Konzerne. Da das Verfahren allerdings streng reguliert und an viele Vorgaben geknüpft ist, ist einem Schuldnerunternehmen von einem Alleingang abzuraten, mag das StaRUG ihnen auch eine Sanierung in Eigenregie ermöglichen. Wer die Sanierung rechtssicher gestalten will, kommt nicht um die Einschaltung von Fachleuten herum. Darüber hinaus liegen Unternehmenskrisen häufig nicht nur im Fremdkapital begründet, sondern auch in der operativen Aufstellung des Unternehmens, Absatzschwierigkeiten, zu hohen Personalkosten und Ähnlichem, wozu das StaRUG keine Werkzeuge zur Verfügung stellt. Veränderungen in diesem Bereich sind außerhalb des StaRUG zu bewerkstelligen.